

Förderverein Otto-Hahn-Gymnasium Nagold

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Otto-Hahn-Gymnasium Nagold e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nagold.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist grundsätzlich die Förderung von Bildung und Erziehung an unserer Schule. Der Förderverein Otto-Hahn-Gymnasium Nagold e. V. soll folgende Aufgaben erfüllen:
 - a) Intensivierung und Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen dem Gymnasium, den Schülern, deren Eltern, den Lehrern sowie den ehemaligen Schülern, Eltern und Lehrern des Gymnasiums
 - b) Initiierung, Planung und Durchführung von Projekten und Aktivitäten
 - c) Unterstützung bei der Beschaffung von pädagogischen und schulischen Hilfsmitteln, die nicht vom Schulträger übernommen werden können
 - d) ideelle und finanzielle Förderungen für laufende und geplante Aktivitäten.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel hierfür sollen aus den Beitragszahlungen der Mitglieder, Spenden oder aus Aktivitäten, die der Förderverein durchführt bzw. unterstützt, aufgebracht werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zahlungen für Aufwandsaufwendungen sind zulässig und durch entsprechende Nachweise zu belegen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft / Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Fördervereins kann jedermann werden. Darüber hinaus können Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder ist beitragsfrei.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (bei Minderjährigen durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten) und die Annahme durch den Vorstand erworben. Mit dem Eintritt wird die Satzung anerkannt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei
 - a) Tod des Mitgliedes
 - b) juristischen Personen durch deren Erlöschen
 - c) Austritt
 - d) Ausschluss
 - e) Eröffnung des Insolvenzverfahrens.Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung bis spätestens 31. Oktober auf Jahresende (31. Dezember).
Ein Ausschluss kann insbesondere dann vom Vorstand beschlossen werden,
 - wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,

- falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - aus wichtigem Grund.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zugang die Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
4. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der regulär jeweils Anfang Februar durch Lastschriftverfahren eingezogen wird. Die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Hiervon abweichende Jahresbeiträge/Ermäßigungen kann im Einzelfall der Vorstand beschließen. Für neue Mitglieder wird der Beitrag erstmals im Kalenderjahr des Eintritts abgebucht.
 5. Zuzahlungen zum Mitgliedsbeitrag und Spenden sind jederzeit möglich. Auf Wunsch wird ab einer Spende in Höhe von 300,00 € eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt.
 6. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 5 Organe des Fördervereines

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) der Schriftführer
 - e) die Kassenprüfer
2. Die Tätigkeit aller Organe ist ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Kalenderjahr statt. Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung nicht öffentlich, es sei denn, dem wird in der Einladung ausdrücklich widersprochen und öffentlich eingeladen.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin. Sie kann auf dem Postweg, per E-Mail (ohne Signatur) oder über Verteilung der Schulhauspost (an die Kinder der Mitglieder) erfolgen. Die Tagesordnung ist anzugeben und zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme
 - des Rechenschaftsberichts /Jahresberichts
 - der Offenlegung des Kassenbestands, Nachweis über Einnahmen und Ausgaben
 - des Berichts der Kassenprüfer → Entlastung des Vorstandes
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet
 - über Wahl, Abberufung des Vorstandes
 - über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - in allen Angelegenheiten, die vom Beirat oder Vorstand an sie herangetragen werden
 - über die Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
 - über fristgerecht eingegangene Anträge
 - über den Ausschluss eines Mitglieds auf dessen Antrag infolge seines Ausschlusses durch den Vorstand
 - über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - über Satzungsänderungen (sofern die Zuständigkeit nicht gem. § 11 dem Vorstand zugewiesen ist), Auflösung des Vereins.
5. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch eine Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Grundes einberufen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, bis zu zwei Kassenswarten und dem Schulleiter (qua Amt).
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als gewähltes Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind oder er widerruflich die Führung einzelner Geschäfte auf einzelne Mitglieder übertragen hat.
5. Hierzu zählt insbesondere die Einzelverfügung des Kassenswarts bei allen erforderlichen Bank- und Zahlungsgeschäften sowie bei der Ausstellung von
Zuwendungsbescheinigungen.
Die Kassenswarte führen die Kassengeschäfte und verwalten die Mitgliederdaten.
Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen
6. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Geschäftsführer) wird vom Vorstand und vom Beirat gewählt.
7. Der Vorstand verfügt einvernehmlich über die Verwendung der finanziellen Mittel, wenn es sich um Zuschussanträge für einzelne Schüler oder Ausgaben anderer Art im Einzelfall bis zur Höhe von 500,00 € handelt. In allen anderen Fällen entscheidet der Beirat. Der Vorstand erstattet den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Beschlüsse können auch im Wege elektronischer Datenübertragung gefasst werden. In diesem Fall beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz) erhalten.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Beirat

1. Dem Beirat gehören an:
 - der Vorstand
 - bis zu acht Mitglieder - die von der Mitgliederversammlung des Fördervereins für je zwei Geschäftsjahre zu wählen sind –
 - der stellvertretende Schulleiter (qua Amt)
 - der Elternbeiratsvorsitzende (qua Amt) und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied des Elternbeirats (im Elternbeiratsvorstand zu wählen)

Bis zur Neuwahl führen sie ihr Amt weiter.

Außerdem gehören zum Beirat ein vom Kollegium gewählter Lehrer des Gymnasiums, der eine andere Fachrichtung als der Schulleiter vertreten soll und ferner mindestens drei von der SMV (Schülermitverwaltung) zu wählende Schüler – vorzugsweise Mitglieder des Vorstands der SMV - . Nicht volljährige Schülervertreter benötigen eine Abstimmungsvollmacht durch ihre gesetzlichen Vertreter. Die Vollmacht erlischt mit Ende der Amtszeit oder durch Erreichen der Volljährigkeit.

2. Dem Beirat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung. Bei Stimmgleichheit bei einer Abstimmung entscheidet der Vorsitzende des Beirats, der i. d. Regel der Vorstandsvorsitzende ist.
3. Der Beirat des Fördervereins beschäftigt sich u. a. mit folgenden Aufgaben:
 - Vorbereitung, Organisation und Durchführung geplanter Aktivitäten
 - Erarbeitung von Vorschlägen für weiterführende Aktivitäten und Vorhaben des Vereins mit etwaiger Delegation an Projektgruppen
 - Zustimmung zu Ausgaben höher als 500,00 €.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung übernehmen zwei vom Förderverein gewählte Mitglieder des Fördervereins. Sie erstatten Bericht in der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung der geschäftsführenden Vorstandschaft.

§ 10 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich ist.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Beirats und die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu führen, die jeweils vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

§ 12 Haftung und Haftungsfreistellung

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierbei ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nagold zur Verwendung für das Otto-Hahn-Gymnasium, wobei das Vermögen von der Stadt Nagold ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB. Gegen diese Beschlüsse gibt es kein Rechtsmittel.
2. Durch die Eintragung des Fördervereins in das Vereinsregister ist der Verein rechtsfähig.

* Zum besseren Textverständnis wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

Nagold, den 02.03.2023

Nicole Kiofsky